

# Einstellervertrag

Zwischen dem **Ländlichen Reit- und Fahrverein Lindlar e.V., Lingenbach, 51789 Lindlar**, vertreten durch den Vorstand

**-im folgenden RVL –**

und

Herrn/Frau .....

wohnhaft:.....

**- im folgenden Einsteller –**

**wird folgender Vertrag geschlossen:**

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Der RVL vermietet dem Einsteller eine Einstellbox für das Pferd

.....(Name)

2. Der Vertrag umfasst folgende Leistungen:

- die entgeltliche Gebrauchsüberlassung der Box/en,
- die Benutzung der Reitanlage der RVL, wobei der RVL sich vorbehält, einzelne Teile der Anlage vorübergehend oder auf Dauer zu schließen,
- die Lieferung von Einstreu für die Box, wobei die Auswahl des Einstreues vom RVL getroffen wird,
- Lieferung von Heu und Silage zur Futtergabe,
- Lieferung von Kraftfutter zur Futtergabe,
- Weidennutzung, wobei sich der RVL vorbehält, die Weide oder Teile vorübergehend zu schließen,
- die Überlassung eines Hallenschlüssels gegen Hinterlegung einer Sicherheit, (bitte unzutreffendes streichen)
- der RVL behält sich vor, die Futterkosten dem Marktpreis anzupassen.

3. Die Futtergabe erfolgt morgens und abends durch den RVL

4. Stallhalter und Anbindestrick werden vom Einsteller dem RVL zur Verfügung gestellt.

5. Der Abschluss dieses Vertrags verpflichtet den Einsteller sowie seine Beauftragten zur Mitgliedschaft im RVL. Der RVL kann in Einzelfällen auf die Mitgliedschaft verzichten.

## § 2 Mietzins

1. Der monatliche Mietzins berechnet sich wie folgt:

Kosten	Silo	Heu	Silo ohne Kraftfutter	Heu ohne Kraftfutter
Grundmiete Box	€70,00	€70,00	€70,00	€70,00
Anlagennutzung	€12,50	€12,50	€12,50	€12,50
Kosten für Heu/Silo und Einstreu	€95,00	€135,00	€95,00	€135,00
Kosten für Weidenutzung	€10,00	€10,00	€10,00	€10,00
Kosten für Kraftfutter	€ 42,00	€42,00	—	—
Personalkosten für Fütterung und Ausmisten	€ 50,50	€50,50	€50,50	€50,50
<b>insgesamt</b>	<b>€280,00</b>	<b>€320,00</b>	<b>€238,00</b>	<b>€278,00</b>

und ist im Voraus bis spätestens zum 10. eines laufenden Monats auf das Konto 112280014 bei der Volksbank Wipperfürth/ Lindlar BLZ 370 698 40 zu zahlen.

2. Der Einsteller oder dessen Beauftragter verpflichtet sich Arbeitstunden im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen für Anlagennutzer, welche dem jährlichen Antrag auf Anlagennutzung entnommen werden können, zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsleistungen werden mit 20€/ Std. in Ansatz gebracht.
3. Eine Reduzierung des Mietzins auf Grund Leerstandes der gemieteten Box (z.B. bei Aufenthalt des Pferdes in einer Klinik oder auswärtigen Turnieren) ist nicht möglich. Bei längerer Abwesenheit des Pferdes (mindestens ein Monat) kann nach Zustimmung des RVL der Mietzins reduziert werden. Der RVL kann jedoch für die Zeit der Abwesenheit die Box anderweitig vermieten.
4. Der RVL kann auf Verspätete Zahlungen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 2,50€ je Mahnung erheben. Der RVL behält sich vor, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Fälligkeit des Mietzinses zu verlangen, § 288 BGB.

### **§ 3**

#### **Aufrechnungsverbot und Pfandrecht**

1. Die Aufrechnung des Mietzinses mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, die Gegenforderung wurde rechtskräftig festgestellt oder vom RVL unstreitig gestellt.
2. Der RVL hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd sowie den eingebrachten Sachen (z.B Sattel und Zaumzeug) gemäß der Vorschriften des BGB. Die Verwertung des Pferdes erfolgt nach den Vorschriften der §§ 1204ff., 1257 BGB

### **§ 4**

#### **Hufbeschlagn und Tierarzt**

1. Die Kosten des Hufschmieds sowie des Tierarztes trägt der Einsteller.
2. Der RVL ist berechtigt, für Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder einen Tierarzt zu beauftragen, wenn die Hinzuziehung erforderlich erscheint. Dies erfolgt jedoch erst dann, wenn der RVL oder seine Erfüllungsgehilfen versucht haben, die Zustimmung des Einstellers einzuholen. Der Einsteller hat zu diesem Zweck die jeweils aktuelle Adresse und Telefonnummer beim RVL zu hinterlassen. Ist der Einsteller auf Grund falscher Adresse oder Telefonnummer nicht zu ermitteln, geht dies nicht zu Lasten des RVL.

### **§ 5**

#### **Bauliche Veränderungen, Gebrauchsüberlassung an Dritte**

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des RVL bauliche Veränderungen an der Box oder Reitanlage vorzunehmen.
2. Die Gebrauchsüberlassung der Box sowie des Hallenschlüssels an Dritte ist untersagt.
3. Die Fertigung eines Nachschlüssels für das Stallgebäude ist nur mit Zustimmung des RVL möglich.

### **§ 6**

## **Schadenersatz und Tierhalterpflicht**

1. Der Einsteller ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der durch ihn oder sein Pferd an der Reitanlage nebst Zubehör (z.B Hindernisse, Mobiliar) entstanden sind. Er haftet ebenfalls für die alle durch ihn verursachten Personenschäden.
2. Für das/die eingestellten Pferd/e muss der Einsteller eine Tierhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio Euro für Personen- und 150.000 Euro für Sachschäden je Pferd abschließen. Der Nachweis ist auf Verlangen des RVL zu erbringen.
3. Der Einsteller oder sein Beauftragter ist verpflichtet, jeden von ihm oder seinem Pferd verursachten Schmutz zu entfernen und die allgemeinen Regeln der Ordnung, Sauberkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 7**

#### **Eigentumsverhältnisse**

1. Der Einsteller versichert, dass das Pferd in seinem alleinigen Eigentum steht. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, ist er zur Auskunft gegenüber dem RVL verpflichtet.
2. Er bestätigt außerdem, dass das Pferd nicht aus einem verseuchten Stall kommt. Der RVL ist berechtigt, gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

### **§ 8**

#### **Sorgfaltspflicht, Haftung, Versicherung RVL**

1. Der RVL verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, Krankheiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich nach Bekannt werden dem Einsteller zu melden.
2. Der RVL übernimmt keine Haftung für Schäden am Pferd oder eingebrachten Sachen des Einstellers, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des RVL oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der RVL versichert, eine Schadenshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, über dessen Inhalt der Einsteller unterrichtet ist.

### **§ 9**

## **Kündigung aus wichtigem Grunde**

1. Der RVL ist nach vorheriger schriftlicher Abmahnung zu einer Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Einsteller seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt.
2. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn
  - a. der Einsteller die Zahlungsverpflichtung erheblich oder nachhaltig verletzt, insbesondere mit einer Monatsmiete in Rückstand geraten ist oder
  - b. wenn der in Rechnung gestellte Betrag, der sich aus den nicht erbrachten Arbeitsstunden ergibt, trotz Mahnung nicht gezahlt wird, oder
  - c. die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt – oder in schwerwiegenden Fällen auch ohne Abmahnung – verletzt oder
  - d. die Stallordnung, trotz Abmahnung wiederholt – oder in schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Abmahnung – verletzt. Diese, als Anlage beigelegt und in den Informationsschaukästen des Vorstandes einsehbar, ist Bestandteil des Vertrages.
3. Abs. 1 gilt auch für den vom Einsteller Beauftragten.

## **§ 10 Vertragslaufzeit**

Der Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2012 geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des nachfolgenden Kalendermonats gekündigt werden.

## **§ 11 Änderungen und Nebenabreden**

1. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, wird der Bestand des restlichen Vertrages nicht berührt.
2. Erfüllungsort ist Lindlar. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vereins.

Lindlar, den \_15.12.2011\_

.....  
Ländlicher Reit- und  
Fahrverein Lindlar e.V.

.....  
Einsteller